Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen anlässlich einer militärischen Übung

vom 28. Mai 2024

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet München, wird für eine militärische Übung vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

"ED-R Grafenau"

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

```
490638N0125006E - 490650N0130130E - 484834N0134538E - 483714N0134555E - 483655N0132041E - 484722N0125955E - 485109N0125946E - 485647N0125033E - 490638N0125006E.
```

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - 8000 Fuß über NN

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

10.07.2024	0400 Uhr UTC – 2400 Uhr UTC
11.07.2024	0000 Uhr UTC – 2400 Uhr UTC
12.07.2024	0000 Uhr UTC – 2200 Uhr UTC
15.07.2024	0400 Uhr UTC – 2400 Uhr UTC
16.07.2024	0000 Uhr UTC – 2400 Uhr UTC
17.07.2024	0000 Uhr UTC – 2200 Uhr UTC

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind mit Ausnahme der an der Übung beteiligten Luftfahrzeuge alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Staatsluftfahrzeuge, Flüge der Polizeien, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzeinsatz sowie Ambulanzflüge und Flüge nach Instrumentenflugregeln nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle. Anfragen zum Durchflug können über Sprechfunk gestellt werden.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Bekanntmachung NfL 2024-1-3135 vom 28. Mai 2024 wird hiermit aufgehoben

Bonn, den 28. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr LF17/6163.2/6 Im Auftrag

Brill